

Richtlinie der Gemeinde Oststeinbek zur Gewährung von freiwilligen Zuschüssen für die Betreuung von Kindern im Rahmen des Kostenausgleichs

1. Grundsatz:

Gefördert werden die Erziehungsberechtigten mit Hauptwohnsitz in Oststeinbek, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Gemeindegebietes (Kostenausgleichsfälle) betreuen lassen.

2. Antrag:

Die Erziehungsberechtigten zeigen der Gemeindeverwaltung mindestens 3 Monate vorher schriftlich an, dass sie beabsichtigen, ihr Kind in einer auswärtigen Einrichtung betreuen zu lassen.

Die Verwaltung prüft, ob die Voraussetzungen einer Kostenübernahme erfüllt sind und gibt ggf. eine Kostenübernahmeerklärung ab.

Der Zuschussbetrag wird direkt mit dem Träger abgerechnet.

3. Bedarfsnachweis:

Die Erforderlichkeit der Unterbringung ist Anfangsvoraussetzung. Der Bedarf der Betreuung ist gemäß § 24 Absatz 1 SGB VIII entsprechend nachzuweisen (z.B. Berufstätigkeit, Schule, Ausbildung, Studium, soziale Härtefälle).

Veränderungen sind unverzüglich mitzuteilen (z.B. Änderung des Betreuungsumfanges, Umzug in eine andere Wohnortgemeinde).

4. Zuschussumfang:

a) Kostenausgleich mit der Stadt Hamburg:

Der Finanzierungsanteil der Eltern entspricht den monatlichen Benutzungs- und Verpflegungsgebühren für die Kindertagesstätten im Gemeindegebiet Oststeinbek.

b) Kostenausgleich in Schleswig-Holstein: Der Zuschuss für den gemeindlichen Kostenausgleich beträgt ab dem Kindergartenjahr 2018/2019 pro Betreuungsstunde 2,69 € für den Krippenbereich und 1,83 € für den Elementar- und Hortbereich. Es erfolgt eine jährliche Anpassung der Pauschalbeträge hinsichtlich der Betreuungskosten seitens des Kreises Stormarn, welche dann entsprechend Anwendung finden.

Ermäßigungen:

Die Bestimmungen des Kreises für die Anwendung zur Sozialstaffel finden Anwendung. Die Berechnung für die Einstufung in die Sozialstaffel wird von der Verwaltung vorgenommen.

Die Kindertagesstätte rechnet die Differenz direkt mit dem Kreis Stormarn ab.

Die „Geschwisterermäßigung“ erfolgt auf der Grundlage der Satzung des Kreises Stormarn für eine Sozialstaffel für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungen in der jeweils gültigen Fassung.

5. Vorrang anderer Träger:

Die Förderung ist freiwillig. Mögliche Förderungen anderer Träger (bspw. des Kreises Stormarn nach SGB) sind von den Erziehungsberechtigten vorrangig zu beantragen und werden auf die freiwillige Förderung der Gemeinde Oststeinbek angerechnet.

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum **01.08.2019** in Kraft und verliert mit Ablauf des 31.07.2020 ihre Gültigkeit. Die Richtlinie vom 01.01.2019 wird mit Ablauf des 31.07.2019 aufgehoben.

Oststeinbek, 14.10.2019



Jürgen Schweizer
1. stellv. Bürgermeister

